



Merkblatt zur steuerlichen Behandlung von sog. „Sozialkaufhäusern“

	Seite
I. „Sozialkaufhaus“ - was ist darunter zu verstehen?	2
1. Definition	2
2. Betreiber	2
3. Zwecke	2
II. Wie müssen Einnahmen aus Verkäufen stl. behandelt werden? 2	
1. Grundsatz	2
2. Ausnahmen	3
III. Gibt es Steuerbegünstigungen?..... 3	
Welche Möglichkeiten kommen infrage?.....	3
1. Wohlfahrtseinrichtungen	4
2. Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie	5
3. Integrationsprojekte	6
4. Beschäftigungsgesellschaften.....	7
IV. Wann darf ich Zuwendungsbestätigungen ausstellen?..... 9	
V. Weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit..... 9	

I. „Sozialkaufhaus“ - was ist darunter zu verstehen?

1. Definition

Als „Sozialkaufhaus“ bezeichnet man im Sprachgebrauch **Läden oder Verkaufsstellen** = „Kaufhäuser“, in denen Waren (meist gebrauchte und/oder gespendete Waren) angeboten werden. Sie sind in der Vergangenheit aus Möbel- oder Kleiderkammern hervorgegangen und sollen in der Regel eine Einkaufsmöglichkeit für erschwingliche Waren bieten.

Das Angebot der „Sozialkaufhäuser“ ist unterschiedlich. Es umfasst z.B. Gebrauchsgüter wie Haushaltswaren, gebrauchte Möbel, Bücher, Secondhandkleidung, CDs, DVDs, aber auch Neuwaren aus Insolvenzankäufen, Auslaufmodelle etc. Teilweise werden die Gegenstände vorher aufgearbeitet (z.B. bei Möbelkaufhäusern). Das Angebot richtet sich in der Regel sowohl an die Allgemeinheit als auch an bedürftige Personen. Das Personal setzt sich oftmals zu einem großen Teil aus behinderten Personen oder auch aus Personen zusammen, die auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbar sind.

2. Betreiber

„Sozialkaufhäuser“ werden in der Regel von **Körperschaften** oder Vermögensmassen (z.B. Vereine, Stiftungen, gGmbHs, Genossenschaften) betrieben, die im gemeinnützigen oder mildtätigen Bereich tätig sind.

3. Zwecke

Das Unterhalten eines Sozialkaufhauses kann im Rahmen des steuerpflichtigen Bereichs (z.B. dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) einer Körperschaft erfolgen, mit dem Unterhalten eines Sozialkaufhauses können aber u.U. auch steuerbegünstigte Zwecke i.S.d. §§ 51ff der Abgabenordnung verwirklicht werden.

Je nach Ausgestaltung des Kaufhauses kommen als steuerbegünstigte Zwecke infrage eine Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 der Abgabenordnung, der Mildtätigkeit gemäß § 53 der Abgabenordnung, der Hilfe für behinderte Menschen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung oder auch der Bildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.

II. Wie müssen Einnahmen aus Verkäufen behandelt werden?

1. Grundsatz

Werden in einem „Sozialkaufhaus“ Gegenstände verkauft, müssen die daraus erzielten Einnahmen **grundsätzlich versteuert** werden. Das gilt auch bei Körperschaften, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sind. Hier stellt ein „Sozialkaufhaus“ grundsätzlich einen **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (§ 64 der Abgabenordnung) dar, bei dem die Gewinne bei Überschreiten bestimmter Grenzen und Freibeträge der Ertragsteuer (Körperschaftsteuer/evtl. Gewerbesteuer) unterliegen, und bei dem die Umsätze mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (19%) zu versteuern sind, wenn keine spezielle Steuerermäßigung (z.B. Lebensmittel) oder Steuerbefreiung zur Anwendung kommt.

Welche Grenzen und ggf. Freibeträge es gibt, entnehmen Sie bitte dem Frage-Antwort-Katalog zum Bereich Gemeinnützigkeit, zu finden im Internet auf den Seiten des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (s. u. V. Weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit).

2. Ausnahmen

Unter den unter III. näher beschriebenen Voraussetzungen kann ein „Sozialkaufhaus“ im Einzelfall als sog. Zweckbetrieb bestimmte Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen. Diese richten sich danach, wie das „Sozialkaufhaus“ im Einzelfall ausgestaltet ist (s. u. III. Welche Möglichkeiten kommen infrage?).

III. Gibt es Steuerbegünstigungen?

Welche Möglichkeiten kommen infrage?

Körperschaften, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sind, können ein „Sozialkaufhaus“ bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Vorgaben steuerlich begünstigt im Rahmen eines **Zweckbetriebes** betreiben.

Zweckbetriebe sind definiert in § 65 sowie §§ 66-68 der Abgabenordnung. Dem Bereich sind zum einen die Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen, die dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und die nicht in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Unternehmen angeboten werden (zu den Voraussetzungen im Detail s. § 65 der Abgabenordnung). Zum anderen fallen in diesen Bereich Einnahmen aus bestimmten, gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Tätigkeiten (die einzelnen Voraussetzungen regeln die §§ 66 bis 68 der Abgabenordnung).

Im Bereich der „Sozialkaufhäuser“ kommt insbesondere infrage eine Zweckbetriebseigenschaft als

- Wohlfahrtseinrichtung (§ 66 der Abgabenordnung),
- Einrichtung der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (§ 68 Nr. 3 Buchst. b der Abgabenordnung),
- Integrationsprojekt (§ 68 Nr. 3 Buchst. c der Abgabenordnung) oder
- Beschäftigungs-/Qualifizierungsgesellschaft (§ 65 der Abgabenordnung).

In jedem Einzelfall ist abhängig von den Gesamtumständen zu prüfen, welche steuerrechtliche Einordnung bei einem „Sozialkaufhaus“ vorzunehmen ist (s. u. III. 1. - 4.).

Die Einordnung hat steuerliche Konsequenzen. So können die erzielten Gewinne bei Vorliegen einer Zweckbetriebseigenschaft im Ergebnis ertragsteuerfrei und die Einnahmen umsatzsteuerlich unter den näheren Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes nicht mit dem allgemeinen, sondern mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu versteuern sein.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben für eine Zweckbetriebseigenschaft kommt es regelmäßig zu einer vollen Versteuerung der Gewinne und Umsätze.

Sofern der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern jedoch nicht erhoben (§ 19 des Umsatzsteuergesetzes - sog. „Kleinunternehmerregelung“).

Im Gegenzug dürfen die Unternehmer, die unter die Sonderregelung fallen, keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann der Unternehmer jedoch (freiwillig) auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten und zur Regelbesteuerung (mit Vorsteuerabzug) optieren. Diese Erklärung, die der Unternehmer unter allgemeinen unternehmerischen Aspekten zu treffen hat, bindet ihn mindestens für fünf Jahre (§ 19 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes).

Wegen der erheblichen steuerlichen Auswirkungen bietet sich auf jeden Fall eine rechtzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an.

1. Wohlfahrtseinrichtungen (§ 66 der Abgabenordnung)

Kleinere „Sozialkaufhäuser“ (z.B. Second-Hand-/Spielzeug-Läden) werden oft von Körperschaften betrieben, die als Zweck eine Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 der Abgabenordnung verfolgen, das ist die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Mitmenschen.

Diese „Sozialkaufhäuser“ haben das Ziel, ihre Waren einem bestimmten (bedürftigen, sozial schwachen) Personenkreis anzubieten. Sie können unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 66 der Abgabenordnung als Zweckbetrieb „Einrichtung der Wohlfahrtspflege“ betrieben werden.

Erforderlich ist dazu zunächst, dass die Leistungen in besonderem Maße, d.h. zu **mindestens 2/3, wirtschaftlich hilfebedürftigen Personen i.S.d. § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung zugute kommen**. Dies sind Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (s. im Einzelnen dazu die Vorgaben im Sozialgesetzbuch).

Zudem darf das „Sozialkaufhaus“ **nicht „des Erwerbs wegen“** betrieben werden, d.h. es dürfen keine Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen. Dieser Bedarf umfasst die Erträge, die für den Betrieb und die Fortführung der Einrichtung der Wohlfahrtspflege notwendig sind. Die Erzielung von Gewinnen kann allenfalls in gewissem Umfang - z. B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen - geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu geraten.

Die Mitfinanzierung anderer steuerbegünstigter Tätigkeiten - mit Ausnahme der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre der Körperschaft - ist schädlich. Zur wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre gehören die Wohlfahrtspflegeeinrichtungen im Sinne des § 66 der Abgabenordnung, Zweckbetriebe im Sinne des 68 der Abgabenordnung, soweit diese auch die Voraussetzungen des § 66 der Abgabenordnung erfüllen, Zweckbetriebe im Sinne des § 67 der Abgabenordnung sowie ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen des § 66 der Abgabenordnung vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden.

Sind sowohl die **2/3 Grenze** als auch das Kriterium **nicht des Erwerbs wegen erfüllt** und werden die **Waren unter gleichen Bedingungen sowohl hilfebedürftigen als auch nicht hilfebedürftigen Personen angeboten**, ist eine einheitliche "Einrichtung der Wohlfahrtspflege" anzunehmen. Eine die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllende Körperschaft kann das „Sozialkaufhaus“ in diesem Fall **insgesamt** ihrem **Zweckbetriebsbereich** zurechnen.

Die Erträge sind dann insgesamt ertragsteuerfrei, die Umsätze unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes.

Sind die Voraussetzungen, dass die Leistungen zu **mindestens 2/3 wirtschaftlich hilfebedürftige Personen i.S.d. § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung zugute kommen** und dass das „Sozialkaufhaus“ **nicht „des Erwerbs wegen“** betrieben wird, erfüllt, werden aber die **Waren nicht unter gleichen Bedingungen sowohl hilfebedürftigen als auch nicht hilfebedürftigen Personen angeboten und lassen sich die Einnahmen anhand der Buchführung/Aufzeichnungen leicht zuordnen**, ist keine einheitliche "Einrichtung der Wohlfahrtspflege" anzunehmen. In diesem Fall liegt bezüglich der Leistungen an nicht Bedürftige ein getrennter steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Nur die Erträge aus den **Verkäufen an wirtschaftlich hilfebedürftige Personen i.S.d. § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung** sind dann **ertragsteuerfrei**, die an die **übrigen Personen nicht**, die Umsätze sind entsprechend teilweise mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz, teilweise ermäßigt umsatzsteuerlich zu versteuern.

Wird die **2/3 Grenze** des § 66 der Abgabenordnung **nicht eingehalten** oder wird das „**Sozialkaufhaus**“ **des Erwerbs wegen betrieben**, sind die Erträge und Umsätze insgesamt dem **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** der Körperschaft zuzuordnen und bei Überschreiten der Freigrenzen/Freibeträge **in vollem Umfang** und mit dem allgemeinen Umsatzsteuersatz zu **versteuern**.

Dass die **Voraussetzungen erfüllt** sind, also die 2/3-Grenze eingehalten wird und kein Betreiben des Erwerbs wegen erfolgt, hat die Körperschaft **konkret nachzuweisen**. Dazu muss sie belegen können, dass ihre Leistungen zu mindestens zwei Dritteln den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten hilfebedürftigen Personen zugute kommen. Kaufen in einem Sozialkaufhaus auch Personen ein, die nicht hilfebedürftig sind, muss die Einrichtung den Nachweis erbringen, dass auf diese Personen nicht mehr als ein Drittel der Umsätze entfallen. Der Nachweis der Bedürftigkeit kann z.B. durch amtliche Bescheinigungen über Unterstützungsleistungen erfolgen. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 63 Abs. 3 der Abgabenordnung.

Nachweiserleichterungen, wie sie bei bestimmten Einrichtungen vorgesehen sind (z.B. bei Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern), kommen bei Sozialkaufhäusern grundsätzlich **nicht** in Betracht.

2. Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (§ 68 Nr. 3 Buchst. b der Abgabenordnung)

Ein „Sozialkaufhaus“ kann evtl. auch als Einrichtung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie i.S.d. § 68 Nr. 3 Buchst. b der Abgabenordnung betrieben werden. Dazu ist dann aber Voraussetzung, dass die dort Beschäftigten behinderte Menschen sind, die aufgrund ärztlicher Indikation mit dem Ziel behandelt werden, eine Wiedereingliederung in das Alltagsleben zu ermöglichen oder die besonderen Fähigkeiten für eine Teilnahme am Arbeitsleben auszubilden.

Die Therapie muss vom **medizinischen Behandlungszweck geprägt** sein und regelmäßig außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Einrichtung erfolgen. Eine Beschränkung auf den Kundenkreis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nachweislich vorliegen, sind die Erträge ertragsteuerfrei. Die Umsätze aus Therapie-, Ausbildungs- und Förderungsleistungen unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes. Für die Umsätze aus Warenverkäufen kommt eine Umsatzsteuerermäßigung unter den in Abschn. 12.9 Abs. 11 des Umsatzsteueranwendungserlasses genannten Voraussetzungen in Betracht.

3. Integrationsprojekte (§ 68 Nr. 3 Buchst. c der Abgabenordnung)

„Sozialkaufhäuser“ können auch unter dem Aspekt einer Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen betrieben werden. Dies kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Kaufhaus als Integrationsprojekt nach § 68 Nr. 3 Buchst. c der Abgabenordnung ausgestaltet ist. Dazu ist erforderlich, dass es sich um ein **Integrationsprojekt i. S. d. § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** handelt und mindestens **40 % der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** sind.

Integrationsprojekte i.S.d. § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern i.S.d. § 73 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Für Integrationsprojekte wird anders als bei Werkstätten für behinderte Menschen kein förmliches Anerkennungsverfahren durchgeführt. Als **Nachweis** für die Eigenschaft als Integrationsprojekt dient der **Bescheid** des zuständigen **Integrationsamtes** über erbrachte Leistungen nach § 134 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Leistungsbescheid).

Zusätzlich ist für die steuerliche Beurteilung als Integrationsprojekt nach § 68 Nr. 3 Buchst. c der Abgabenordnung eine Beschäftigungsquote von mindestens 40% der o.g. Personengruppe nachzuweisen.

Eine Beschränkung hinsichtlich des Kundenkreises ist bei § 68 Nr. 3 Buchst. c der Abgabenordnung nicht erforderlich.

Wenn alle Voraussetzungen des § 68 Nr. 3 Buchst. c der Abgabenordnung erfüllt sind, können die **Erträge** aus dem Sozialkaufhaus dem Zweckbetriebsbereich zugeordnet werden und bleiben **ertragsteuerfrei**.

Umsatzsteuerlich sind allerdings noch **weitere Vorgaben** zu erfüllen.

Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebes nach § 68 Nr. 3 Buchst. c der Abgabenordnung sind nur dann ermäßigt zu besteuern, wenn der Zweckbetrieb **nicht** in erster Linie der Erzielung **zusätzlicher Einnahmen** durch Steuervorteile dient. Wann Anhaltspunkte dafür vorliegen, regelt Abschn. 12.9 Abs. 13 des Umsatzsteueranwendungserlasses (zu § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes). Leistungen eines Zweckbetriebes i.S.d. § 68 Nr. 3 Buchst. c der Abgabenordnung können danach durchaus dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen.

4. Beschäftigungsgesellschaften (§ 65 der Abgabenordnung)

Größere „Sozialkaufhäuser“ werden oft als **Qualifizierungs- oder Beschäftigungsgesellschaft** betrieben. Darunter versteht man Körperschaften, die eine **Hilfe für besondere Personengruppen durch berufliche Qualifizierung, Umschulung oder soziale Betreuung** zum Ziel haben.

Zweck dieser Körperschaften ist hier regelmäßig eine Förderung der Bildung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung oder eine Förderung des Wohlfahrtswesens i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 9 der Abgabenordnung.

Eine Beschränkung des Kundenkreises auf sozial Bedürftige besteht bei diesen „Sozialkaufhäusern“ regelmäßig nicht. Sie ist auch nicht erforderlich.

Welche gesetzlichen Voraussetzungen eine solche Beschäftigungs-/Qualifizierungsgesellschaft erfüllen muss, ist in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt (BMF-Schreiben vom 11. März 1992 - IV B 4-S 0170-32/92 - BStBl I 1993 S. 214). Das Schreiben ist auszugsweise nachfolgend abgedruckt:

„Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsgesellschaften und ähnlichen Körperschaften

1. Beschäftigungsgesellschaften

Unter Beschäftigungsgesellschaften sind Körperschaften zu verstehen, die - gegebenenfalls unter Nutzung arbeitsförderungsrechtlicher Instrumente und sonstiger Förderungsmöglichkeiten - die Hilfe für früher arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen insbesondere durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Umschulungen zum Ziel haben.

Beschäftigungsgesellschaften, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchführen oder fördern, können in der Regel nicht als gemeinnützig behandelt werden. Weil sie im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Waren herstellen und vertreiben oder Leistungen an Dritte erbringen, üben sie wie andere Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Dies ist kein gemeinnütziger Zweck. Daß durch die wirtschaftliche Tätigkeit Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden, rechtfertigt nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist mit jeder wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden.

Eine Beschäftigungsgesellschaft kann aber dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf der beruflichen Qualifizierung, der Umschulung oder der sozialen Betreuung liegt.

Werden dabei Waren hergestellt und vertrieben (z.B. im Rahmen einer Ausbildung angefertigte Sachen) oder Leistungen gegenüber Dritten erbracht, liegt insoweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung - AO) vor. Ist dieser steuerpflichtig, darf er weder Satzungszweck noch nach der tatsächlichen Geschäftsführung Selbst- oder Hauptzweck der Gesellschaft sein. Ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb steuerpflichtig oder ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb ist, richtet sich nach den §§ 65 und 68 AO.

*Ein steuerbegünstigter **Zweckbetrieb** liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen des § 68 Nr. 3 AO erfüllt sind. ...*

Die Voraussetzungen des § 65 AO für die Zweckbetriebseigenschaft einer wirtschaftlichen Betätigung sind regelmäßig erfüllt, wenn sich der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in einer aus- oder weiterbildenden Tätigkeit gegen Teilnehmergebühren erschöpft.

Sie sind auch erfüllt, soweit als Ausfluß der beruflichen Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen Waren hergestellt und veräußert oder Dienstleistungen gegenüber Dritten gegen Entgelt erbracht werden.

*Dagegen wird ein **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** (§ 64 AO) begründet, wenn die Herstellung und Veräußerung von Waren oder die entgeltlichen Dienstleistungen den Umfang überschreiten, der zur Erfüllung der beruflichen Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen notwendig ist.*

2. Ähnliche Körperschaften

Bei der gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung von Körperschaften, die ähnliche Zwecke wie die Beschäftigungsgesellschaft fördern, ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.“

Eine Steuerbegünstigung nach § 65 der Abgabenordnung kommt also nur dann infrage, wenn es Ziel des „Sozialkaufhauses“ ist, die dort Beschäftigten entweder zu **schulen, zu qualifizieren und/oder sozial zu betreuen**. Der gemeinnützige Satzungszweck und das „Sozialkaufhaus“ müssen dabei eine Einheit bilden, d.h. der Vereinszweck muss sich mit der Unterhaltung des „Sozialkaufhauses“ decken und in ihm unmittelbar seine Erfüllung finden.

Nicht darunter fallen **reine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen**.

Der Zweckbetrieb muss auch **notwendig** sein, um die Satzungszwecke zu erreichen, d. h. die Körperschaft muss den Zweckbetrieb zur Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unbedingt und unmittelbar benötigen. Eine bloße finanzielle Notwendigkeit genügt nicht. Dass die erwirtschafteten Mittel den begünstigten Zwecken zufließen, qualifiziert das „Sozialkaufhaus“ noch nicht als Zweckbetrieb.

Schließlich darf das „Sozialkaufhaus“ zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art **nicht** in größerem Umfang in **Wettbewerb** treten, als es bei der Erfüllung des Zwecks unvermeidbar ist, d. h. Erträge aus dem „Sozialkaufhaus“ dürfen nur in einem Umfang erzielt werden, der für die Schulung, Qualifizierung oder sozialen Betreuung unbedingt notwendig ist.

Ob die Voraussetzungen des § 65 der Abgabenordnung erfüllt sind, prüft das Finanzamt anhand des jeweiligen Einzelfalles. Dass, durch wen (qualifiziertes Personal?) und inwieweit (Umfang?) eine Schulung, Qualifizierung oder soziale Betreuung erfolgt, ob und wieviele Personen in den allgemeinen Arbeitsmarkt entlassen werden, welche Erträge erzielt werden etc., muss die Körperschaft anhand von Unterlagen und/oder Aufzeichnungen belegen können. Ein „Learning by doing“ ist als Qualifizierungsmaßnahme z. B. nicht ausreichend. Bei ganz erheblichen Umsätzen kann u.U. die Zweckbetriebseigenschaft abgesprochen und die Betätigung als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb beurteilt werden (Überschreitung des Umfangs, der zur Erfüllung der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen notwendig ist).

Sind alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sind die **Erträge ertragsteuerfrei**, umsatzsteuerlich unterliegen die **Umsätze grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz**. Liegen die Voraussetzungen des § 4 Nr. 15b des Umsatzsteuergesetzes vor, können die Umsätze einer Beschäftigungsgesellschaft aus von ihr gegen Entgelt erbrachten **Arbeitsförderungsmaßnahmen umsatzsteuerfrei** sein. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf die neben den Arbeitsförderungsmaßnahmen erbrachten Warenlieferungen.

IV. Wann darf ich Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Zuwendungsbestätigungen darf eine steuerbegünstigte Körperschaft **nur für Spenden** (Geld- oder Sachspenden) an ein „Sozialkaufhaus“ ausstellen, das als **Zweckbetrieb** i.S.d. oben genannten §§ 65, 66 oder 68 der Abgabenordnung anerkannt ist.

Wenn für ein „Sozialkaufhaus“ diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Spenden somit in einen **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** i.S.d. § 64 der Abgabenordnung gegeben werden, darf eine steuerbegünstigte Körperschaft hierfür **keine** Zuwendungsbestätigungen ausstellen (weder für Geld- noch für Sachspenden).

Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann erhebliche nachteilige Konsequenzen für eine steuerbegünstigte Körperschaft nach sich ziehen. Eine **Spendenhaftung** oder die (rückwirkende) **Aberkennung der Gemeinnützigkeit** kann **schlimmstenfalls** die Folge sein.

Um dies zu verhindern, sollte rechtzeitig eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt vorgenommen werden.

V. Weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit und zum Spendenrecht sind zu finden im Frage-Antwort-Katalog des Landesamtes für Steuern Niedersachsen sowie in der Broschüre "Steuertipps für Vereine". Beides ist zu finden

im Internet auf den Seiten

- des Niedersächsischen Finanzministeriums (www.mf.niedersachsen.de),
- des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (www.lstn.niedersachsen.de) oder
- des Portals für bürgerschaftliches Engagement "Freiwilligenserver.de Niedersachsen" (www.freiwilligenserver.de).

Herausgeber: Landesamt für Steuern Niedersachsen – Referat St 24 – Gemeinnützigkeit
Am Festungsgraben 1 – 26135 Oldenburg

Stand: Februar 2018

Bei dem Merkblatt handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Er ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.